

# RS Vwgh 2020/1/23 Ra 2019/07/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2020

## Index

L69304 Wasserversorgung Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1  
VwGVG 2014 §17  
Wasserversorgungsg OÖ 2015 §5 Abs1  
Wasserversorgungsg OÖ 2015 §5 Abs5

## Rechtssatz

Ein verwaltungspolizeilicher Auftrag, der sich grundsätzlich an alle Miteigentümer eines der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 Wasserversorgungsg OÖ 2015 unterliegenden Objektes zu richten hat, muss nicht in einem einheitlichen Bescheid gegen alle Miteigentümer erlassen werden und kann rechtmäßig (auch) an einzelne Miteigentümer ergehen. Es besteht lediglich ein Vollstreckungshindernis, solange der Bescheid nicht gegenüber allen Miteigentümern rechtskräftig ist (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2017/06/0154; 28.5.1991, 87/07/0136; 26.2.1991, 90/07/0147).

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019070093.L05

## Im RIS seit

21.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>